

Beschluss F-3: Antrag an das Bundesschiedsgericht gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 7 der Bundesschiedsordnung (BSO)

Laufende Nummer: 254

Status:	angenommen
----------------	------------

Antragsteller: Bundesmitgliederversammlung (§ 3 Nr. 1 BSO)

Das Bundesschiedsgericht wird beauftragt, im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 2 Absatz 1 Nr. 7 BSO (Auslegung von Satzung, Geschäftsordnung und Statuten) die folgenden Fragen zu entscheiden:

1. Wie sind Enthaltungen bei der Entscheidung über satzungsändernde Anträge zu werten?
2. Ist die Satzungsänderung S-3 (Anhebung der Altersgrenze auf 30 Jahre) beschlossen worden?

Sachverhalt:

Mit dem Antrag S-3 wurden das Höchstalter für Mitglieder betreffende Änderung beantragt.

In der Abstimmung haben im Rahmen einer elektronisch durchgeführten Abstimmung 317 Mitglieder mit Ja, 157 Mitglieder mit Nein und 28 Mitglieder mit Enthaltung gestimmt. Die zunächst vorgetragene Interpretation des Präsidiums lautete dahingehend, dass Enthaltungen in der Stimmengesamtheit berücksichtigt werden (also de facto wie Nein-Stimmen wirken), der Antrag also nicht beschlossen wurde.

Daraufhin kam aus der Mitte der Mitgliederversammlung der Hinweis, dass eine entsprechende Regelung in der Satzung der Grünen Jugend nicht vorhanden ist, die Rechtssprechung zum Vereinsrecht allgemein aber vorsieht, dass Enthaltungen nicht als gültige Stimmen zu werten sind, also keinen Einfluss auf den Ausgang der Abstimmung haben. In diesem Fall wäre die Satzungsänderung beschlossen.

Die Mitgliederversammlung wird in diesem Verfahren von Sebastian Dambaur und Elina Schumacher vertreten.